

### Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft und Heizung

in der Stadt Schweinfurt und Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII  
(Stand: 01.10.2022)

Personen	1	2	3	4	5	6	jd. weitere	
Grundmiete einschl. „kalte“ Nebenkosten	382	476	549	642	749	856	+107	
Personen	1		2		3		4	jd. weiter e
Heizung mit Warmwasser	Heizöl, Holz, Kohle		153,99	200,19	231,00	277,20	+46,20	
	Erdgas		223,82	290,97	335,75	402,90	+67,15	
	Zentralheizung, Fernwärme		119,88	155,84	179,81	215,78	+35,96	
Wohnung in Mehrfamilien- haus	(Nacht-)Strom, Flüssiggas		223,82	290,97	335,75	402,90	+67,15	
	Wärmepumpe		136,53	177,49	204,81	245,77	+40,96	
	Holzpellets		166,66	216,67	250,02	300,00	+50,02	

Die Angemessenheitsgrenzen für Kaltmiete (Grundmiete + Betriebskosten außer Heizung) bestimmen sich nach dem Mietspiegel für die Stadt Schweinfurt unter Berücksichtigung der Altersstruktur des Gebäudebestands.

Die Angemessenheitsgrenzen für Heizung bestimmen sich nach dem bundesweiten Heizspiegel (ermittelt aus der Grenze zwischen „erhöhten“ und „zu hohen“ Heizkosten). Zusätzlich wurde 2022 mehrfach die außergewöhnliche Preissteigerung gemäß vorliegenden Statistiken gegenüber dem Heizspiegelwert aus dem Vorjahr aufgeschlagen.

Für Einfamilienhäuser gilt bei der Angemessenheit von Heizkosten ein eigener Wert, der auf Bedarf im Jobcenter erfragt werden kann.